

1. Organisation

1.1 Einordnung, Behördenaufsicht

¹Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Ämter) sind untere Behörden der Landwirtschaftsverwaltung und der Forstverwaltung. ²Die zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben sich aus der Verordnung über die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Ämterverordnung-LM – AELFV).

³Die Ämter nehmen die ihnen in der AELFV zugewiesenen Aufgaben wahr.

⁴Im Bereich Landwirtschaft haben die Ämter die fachlichen Leitlinien der Landesanstalt für Landwirtschaft und der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (Landesanstalten) zu beachten.

1.2 Name, Sitz und Zuständigkeitsbereiche

¹Name, Sitz und Zuständigkeitsbereich der Ämter ergeben sich aus der AELFV. ²Im Bereich Forsten ist der Zuständigkeitsbereich räumlich in Forstreviere unterteilt.

1.3 Gliederung

¹Die Ämter gliedern sich in die Bereiche Landwirtschaft und Forsten sowie eine Amtsverwaltung und eine Einheit Presse und Kommunikation. ²Im Bereich Landwirtschaft bestehen Abteilungen und Sachgebiete.

³Der Bereich Forsten gliedert sich in Abteilungen.

1.4 Leitung

1.4.1 Behördenleitung

¹Die Ämter werden von Beamtinnen und Beamten geleitet, die in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung bzw. Forstdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind. ²Die Vertretung der Behördenleitung nimmt in der Regel die der anderen Fachverwaltung angehörende Bereichsleitung wahr. ³Bei deren Verhinderung nimmt die jeweils andere Bereichsleitung und bei deren Verhinderung die ranghöchste und bei Ranggleichheit die rangdienstälteste Abteilungsleitung die Vertretung wahr.

⁴Die Behördenleitung vertritt das Amt nach außen und ist verantwortlich für die aktive, umfassende und leitbildgemäße Darstellung des Amtes in der Öffentlichkeit, gegenüber allen Verbänden und anderen Behörden sowie der kommunalen Ebene. ⁵Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerledigung und ist verantwortlich für die Umsetzung der Leit- und Rahmenziele sowie der sonstigen Vorgaben des Staatsministeriums sowie im Bereich Landwirtschaft der Landesanstalten, der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Führungsakademie) und der Regierungen.

⁶Die Behördenleitung ist Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten, soweit die Aufgaben der Dienstvorgesetzten nicht auf die Bereichsleitungen übertragen sind. ⁷Sie kann weitere Aufgaben auf die Bereichsleitungen übertragen. ⁸Gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nimmt sie im Rahmen der ihr übertragenen arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten die Befugnisse des Arbeitgebers wahr. ⁹Sie arbeitet mit den Personalvertretungen, den Schwerbehindertenvertretungen und den von ihr bestellten Gleichstellungsbeauftragten sowie Ansprechpartnern für Angelegenheiten der Gleichstellung vertrauensvoll zusammen und fördert deren Tätigkeit.

¹⁰Die Behördenleitung erstellt einen Geschäftsverteilungsplan. ¹¹Bei unabweisbarem Bedarf kann sie einzelnen Beschäftigten abweichend vom Geschäftsverteilungsplan vorübergehend auch andere Aufgaben zuteilen.

¹²Unbeschadet der Aufgaben des forstlichen Ansprechpartners der Regierung koordiniert die Behördenleitung die Zusammenarbeit mit anderen Behörden sowie die sonstigen fachlichen Stellungnahmen, die sowohl den Bereich Landwirtschaft als auch den Bereich Forsten berühren.

1.4.2 Bereichsleitung

¹Die Leitung der Bereiche und deren Vertretung werden Beamtinnen und Beamten übertragen, die in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung bzw. Forstdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind oder im Bereich Landwirtschaft auch vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

²Die Bereichsleitung legt die Detailziele und Arbeitsschwerpunkte ihres Bereiches im Rahmen einer turnusmäßigen Arbeitsplanung fest. ³Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Vorgaben des Staatsministeriums sowie im Bereich Landwirtschaft der Landesanstalten, der Führungsakademie und der Regierungen.

⁴Die Bereichsleitung im Bereich Forsten leitet in Personalunion eine Abteilung. ⁵Die Bereichsleitung im Bereich Landwirtschaft kann eine Abteilung leiten.

⁶Die Bereichsleitung ist fachlich verantwortlich für die Darstellung ihres Bereiches in der Öffentlichkeit, gegenüber einschlägigen Verbänden und anderen Behörden sowie der kommunalen Ebene.

⁷Der vom Staatsministerium zum forstlichen Ansprechpartner der Regierung bestellten Bereichsleitung obliegt der allgemeine forstliche Informations- und Meinungsaustausch mit den Regierungen. ⁸Besonders geregelte Zuständigkeiten bleiben unberührt.

⁹Der Leitung des Bereiches Forsten obliegen der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmern der Forstverwaltung sowie die forstfachliche Leitung der unteren Forstbehörde.

1.4.3 Abteilungsleitung

¹Die Leitung der Abteilungen und deren Vertretung werden Beamtinnen und Beamten übertragen, die in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung bzw. Forstdienst, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind oder im Bereich Landwirtschaft auch vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. ²Die Vertretung von Abteilungsleitungen kann in geeigneten Fällen auch Beamtinnen und Beamten, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben, oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern übertragen werden.

³Die Abteilungsleitung im Bereich Landwirtschaft kann auch ein Sachgebiet leiten.

⁴Die Abteilungsleitung wirkt bei der Festlegung der Detailziele mit. ⁵Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Detailziele sowie der sonstigen Vorgaben des Staatsministeriums sowie im Bereich Landwirtschaft der Landesanstalten, der Führungsakademie und der Regierungen.

1.4.4 Sachgebietsleitung

¹Die Leitung der Sachgebiete und deren Vertretung werden Beamtinnen und Beamten übertragen, die in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Agrarwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung, für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. ²Die Leitung eines Sachgebietes und deren Vertretung kann in geeigneten Fällen auch Beamtinnen und Beamten, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben, oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern übertragen werden.

³Die Sachgebietsleitungen wirken bei der Festlegung der Detailziele mit. ⁴Sie sind verantwortlich für die Umsetzung der Detailziele.

1.4.5 Revierleitung

¹Die Leitung der Forstreviere wird Beamtinnen und Beamten übertragen, die die Voraussetzungen für den Einstieg in die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Forstdienst, erfüllen.

²Der Revierleitung obliegen insbesondere die Überwachung und der Vollzug der zum Schutz des Waldes erlassenen Vorschriften. ³Sie fördert und unterstützt die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und ihre Zusammenschlüsse in der Verfolgung der Ziele des Bayerischen Waldgesetzes. ⁴Sie leitet die Fördermaßnahmen der privaten und körperschaftlichen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer und ihrer

Zusammenschlüsse nach den Richtlinien und jährlichen Programmen ein und überwacht ihre ordnungsgemäße Durchführung.

⁵Soweit vertraglich vereinbart, obliegt der Revierleitung im Körperschaftswald die forsttechnische Betriebsausführung auf Grundlage der Forstwirtschaftspläne sowie der Forstbetriebsgutachten und der einschlägigen Richtlinien.

1.4.6

Die Behördenleitung, ihre Vertretung, die Bereichsleitungen und die Abteilungsleitungen werden vom Staatsministerium bestellt.

1.5 Amtsverwaltung

¹Die Amtsverwaltung untersteht unmittelbar der Behördenleitung.

²Die Leitung der Amtsverwaltung und deren Vertretung werden Beamtinnen und Beamten übertragen, die in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. ³Die Vertretung kann in Ausnahmefällen auch Beamtinnen und Beamten, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 innehaben oder vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, übertragen werden.

⁴Die Amtsverwaltung bearbeitet insbesondere die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, der Informations- und Kommunikationstechnik sowie Informationssicherheit (IKT-Angelegenheiten), des Haushalts und des Personals.

⁵Die Behördenleitung bestellt einen Beschäftigten der Amtsverwaltung zum Verantwortlichen für Informations- und Kommunikationstechnik sowie Informationssicherheit (IKT-Verantwortlicher), einen Stellvertreter (Vertreter IKT-Verantwortlicher) sowie bei Bedarf weitere Beschäftigte zur Unterstützung. ⁶Die IKT-Verantwortlichen unterstehen in dieser Funktion unmittelbar der Behördenleitung.

1.6 Presse und Kommunikation

¹Die Ämter informieren die Medien und die Öffentlichkeit angemessen und aktuell über die Belange der Ernährung, der Landwirtschaft, des Waldes und der Forstwirtschaft sowie über besondere Aktivitäten und Maßnahmen. ²Die Behördenleitung bestellt Beschäftigte zur Unterstützung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. ³Die Beschäftigten unterstehen in dieser Funktion unmittelbar der Behördenleitung.

1.7 Führung und Zusammenarbeit, Fortbildung

¹Die Führungskräfte verantworten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Verwirklichung der Ziele und die Erledigung der Aufgaben der Ämter. ²Sie koordinieren die Aufgaben und das Zusammenwirken der Organisationseinheiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, sorgen für die notwendigen Informationen, einen effizienten Einsatz von Personal und Haushaltsmitteln und ein förderliches Arbeitsklima. ³Sie fördern die berufliche Entwicklung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren fachliche und soziale Kompetenz und unterstützen sie in ihrer Fortbildung. ⁴Für ihre laufende fachliche Fortbildung tragen auch die Beschäftigten Verantwortung.

⁵Vorrangig sind die Fortbildungsangebote der Führungsakademie und der Forstschule zu nutzen. ⁶Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, die zur freiwilligen Teilnahme ausgeschrieben sind, erfolgt im Einvernehmen mit der Bereichsleitung. ⁷Die Umsetzung der Lehrgangsziele ist mit den unmittelbaren Vorgesetzten zu besprechen. ⁸Erkenntnisse, die im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen gewonnen wurden, sind an andere Beschäftigte mit vergleichbaren Aufgaben weiterzugeben.

⁹Die Leitlinien zur Führung und Zusammenarbeit in der bayerischen Staatsverwaltung und die Stellenbeschreibungen in der jeweils geltenden Fassung sind für die Wahrnehmung der Aufgaben und die Ausübung von Befugnissen und Verantwortung durch die Beschäftigten maßgebend.